



Wortprotokoll der 19. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 8. Oktober 2018, 13:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.300

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung **Seite 320**

Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen

BT-Drucksache 19/1034

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Schimke, Jana Straubinger, Max Weiβ (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Schneider, Jörg	
FDP	Cronenberg, Carl-Julius Kober, Pascal Mansmann, Till Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Möhring, Cornelia Tatti, Jessica	Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

AfD	Spangenberg, Detlev	Ausschuss für Gesundheit
-----	---------------------	--------------------------



Ministerien	Bandelow, RAIr Claudia (BMF) Gawlik, OAR Michael (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Ludwig, RD Gerd-Jürgen (BMAS)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Beitz, David (FDP) Braun, Ilja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bußmann, Reinholt (CDU/CSU) Christen, Christian (DIE LINKE.) Dauns, Matthias (FDP) Haase, René (CDU/CSU) Landua, Raphael (FDP) Lehr, Petr (FDP) Peters, Karsten (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Walther, Mandy (AfD)
Sachverständige	Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit) Bäcker, Prof. Dr. Gerhard Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Friedrich, Gerald (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Fritz, Uwe (Künstlersozialkasse) Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) Lemster, Ralf Mirschele, Veronika (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) Stumpp, Benjamin (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen

BT-Drucksache 19/1034

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen ich eröffne die Sitzung. Zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie sehr herzlich. Zunächst möchte ich die Parlamentarische Staatssekretärin, Annette Kramme herzlich willkommen heißen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen auf Bundestagsdrucksache 19/1034.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 19(11)133 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlage beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Markus Hofmann, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Horst Armbrüster, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Reinholt Thiede, von der Künstlersozialkasse Herrn Uwe Fritz, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Herren Gerald Friedrich und Benjamin Stumpp, von ver.di Frau Veronika Mirschel, Ganz herzlich willkommen heiße ich als Einzelsachverständige: Herrn Prof.

Dr. Eckhardt Bomsdorf, Herrn Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Herrn Ralf Lemster und eigentlich hatten wir auch Herrn Dr. Arne Elias eingeladen, aber keine Rückmeldung erhalten.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Als Erste hatte sich Frau Schimke gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie die Deutsche Rentenversicherung und zwar würde mich Ihre Einschätzung über das Vorsorgeverhalten von Solo-Selbstständigen interessieren.

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zahlen dazu liegen uns nicht vor. Was klar ist, dass es ja teilweise eine Pflichtversicherung für Selbstständige gibt. Und es hat auch von unserer Seite her eigentlich keine aktiven Befürworter dieser Lösung gegeben.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich muss auch sagen, wir haben keine konkreten Zahlen über die Gesamtlage. Wir wissen natürlich in etwa, wie viele Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Das sind zurzeit rund 300.000 von den über 4 Mio. Selbstständigen. Ich glaube, es ist auch relativ schwer, das zu beantworten, weil man nicht so ganz genau weiß, was eigentlich Solo-Selbstständige sind. Sind das Menschen, die aktuell gerade ohne Beschäftigte selbstständig sind? Sind es Menschen, die einmal selbstständig waren ohne Beschäftigte, aber heute nicht mehr sind? Oder sind es auch, ich glaube in zunehmendem Maße, möglicherweise Menschen, die abhängig beschäftigt sind, und daneben auch solo-selbstständig? Diese Parallelität gibt es ja immer mehr, wie man weiß. Konkrete Zahlen dazu, wie diese vorsorgen, haben wir nicht. Es gibt einige Umfrage-Studien, die dazu etwas aussagen. Diese Umfrage-Studien sagen eigentlich insgesamt aus, dass es durchaus einen erheblichen Teil der Selbstständigen gibt, die vorsorgen. Dass es das tatsächlich gibt. Dass aber die Vorsorge häufig nicht sehr umfangreich ist. Da gibt es z. B. Studien des DIW vor Kurzem oder auch anderer Institute, die zu diesem Ergebnis kommen.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Professor Bomsdorf. Herr Professor Bomsdorf, ich würde gern von Ihnen wissen, wie Sie die soziale Situation von Solo-Selbstständigen einschätzen und auch, ob Sie einen Ausblick auf die Zukunft dahingehend aus Ihrer Sicht geben können?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Im Grunde kann ich mich dem anschließen, was eben gesagt worden ist. Die Datenlage ist einfach zu schwierig, um zu sagen, wie war die Situation in der Vergangenheit und wie



wird sie in Zukunft sein. Selbstständige sind nun einmal von der ursprünglichen Beschäftigung her ganz anders organisiert als unselbstständig Beschäftigte. Es gibt dazu einfach viel zu wenige Daten. Der hier vorliegende Antrag hat ja auch manch andere Punkte angeschnitten, z. B. was sollen die Selbstständigen in der Rentenversicherung machen, wie sollen sie in der Krankenversicherung versichert sein. Das sind alles Punkte, die man ansprechen kann. Aber man muss ganz deutlich sagen, Selbstständige, egal ob solo oder nicht, haben von der Beschäftigung her ganz andere Laufbahnen, es fehlt auch hier an aussagekräftigen Daten. Aber ich glaube, dass die Selbstständigen sich auch darüber im Klaren sind, dass sie in einer ganz anderen Situation sind und selber dann in verschiedenen Bereichen unterschiedlich vorsorgen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte gern die BDA fragen. In diesen Anträgen gibt es ja u. a. die Forderung, dass Arbeitgeber, wenn sie die Dienstleistung eines Selbstständigen in Anspruch nehmen, also nicht nur Arbeitgeber, sondern jeder von uns, auch noch eine Abgabe zahlen sollte, damit der Versicherungsbeitrag zu leisten ist. Für viele Selbstständige ist ja das Problem, das sie uns schildern, dass sie natürlich mit der Forderung, sie müssten den vollen Beitrag zur Krankenversicherung und den vollen Beitrag zur Rentenversicherung bezahlen, finanziell überfordert wären. Ist so etwas überhaupt machbar und vorstellbar? Und kann man sich dann überhaupt auf einen Sozialversicherungszweig beschränken, also nur für die Altersvorsorge? Muss man dann nicht auch Krankenversicherung, Pflegeversicherung und möglicherweise auch noch eine Arbeitslosenversicherung für Selbstständige einführen?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): An der Stelle muss nochmal ausdrücklich gesagt werden, dass über das Honorar, das der Selbstständige von seinem Auftraggeber bekommt, ja ohnehin der Selbstständige seine Absicherung für die Sozialversicherung bezahlt. Also im Grunde gilt heute, dass der Selbstständige sagt: „Über meine Rechnung zahlt ihr mir das mit, was ich für meine Absicherung brauche.“ Was auch immer wieder kommt -, ist die Idee, aus dem Vorbild der Künstlersozialversicherung heraus: den Auftraggeber des Selbstständigen den Anteil an die Sozialversicherung - ähnlich wie ein Arbeitgeber - abführen zu lassen. Hier hat sich herausgestellt, dass es enorme Probleme gibt für diejenigen, die das zahlen müssen. Teils darin zu erkennen: „Bin ich abgabepflichtig? In welcher Höhe bin ich abgabepflichtig? Und wie ist das ganze Abgabeverfahren durchzuführen?“ Also die Künstlersozialversicherung, das sagen wir immer - aus der Erhebung der IW damals -, ist es mittlerweile so, dass für jeden Euro, den Arbeitgeber an die Künstlersozialkasse abführen auch ein Bürokratieaufwand in Höhe von noch einmal einem Euro entsteht.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gern die beiden Professoren Bäcker und Bomsdorf zu der in dem Antrag enthaltenen Forderung einer

Mindestrente in Höhe von 1.050 Euro monatlich befragen. Wie weit sehen Sie das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Äquivalenzprinzip, nach dem ich Rente erhalte, nach dem wie ich Entgeltpunkte in meinem Arbeitsleben durch ordentliche Einzahlung erworben habe, tangiert? Und zum Zweiten, wenn ich jetzt an Großstädte mit hohen Mietkosten, wie München oder Hamburg oder Düsseldorf, denke, wäre es dann mit 1.050 Euro tatsächlich möglich, dass ich oberhalb der Grundsicherung liege und dass ich auch kein Wohngeld beziehen muss, dass ich also gänzlich auf staatliche Transferleistungen verzichten kann, weil ich durch die Mindestrente bereits entsprechend gut abgesichert bin?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Zunächst einmal muss differenziert werden, was ist eigentlich mit Mindestrente gemeint. Wenn man die Mindestrente nimmt, wie sie hier im Antrag der Fraktion DIE LINKE. verwandt wird, so ist damit gemeint, eine Rente, die ohne jegliche versicherungsrechtliche Voraussetzung an jeden und jede gezahlt werden soll. Sie ist individuell einkommensabhängig, aber mehr auch nicht. Eine solche Mindestrente steht natürlich in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zum Leistungsprinzip, zum Äquivalenzprinzip. All diejenigen, die jahre-, wenn nicht Jahrzehntelang Beiträge eingezahlt haben, aber keine Rentenansprüche kriegen, die so hoch ist, wie die Mindestrente oder genauso hoch wie die Mindestrente, werden sich natürlich fragen, warum gibt es überhaupt eine solche Pflichtversicherung. Insofern ist dieses Muster aus meiner Sicht sehr problematisch und abzulehnen. Zum Zweiten ist es auch so, dass alle vorgelagerten Reformen, Rente nach Mindestentgeltpunkten, um nur ein Beispiel zu nennen, sich im Grunde erübrigen, wenn ich von heute auf morgen jedem und jeder 1.050 Euro Mindestrente zahle. Und zum Dritten: 1.050 Euro netto entspricht ja einem viel höheren Bruttorentenbetrag und würde aktuell in den meisten Gebieten der Bundesrepublik reichen, um für ein Individualeinkommen den Grundsicherungsanspruch zu erreichen, aber eben nicht in allen Gebieten. Mit Sicherheit nicht in München-Schwabing, wenn da noch Mehrbedarfsschläge und hohe Kosten der Unterkunft hinzukommen. Also zielgerichtet ist das Ganze auch nicht.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Die Frage ist wirklich, wollen wir das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung durch ein Solidarprinzip ablösen? Das wäre es ja so ein wenig, wenn wir jetzt für jeden eine Mindestrente garantieren. Ich will jetzt gar nicht darüber reden, ob Herr Thiede glücklich wäre, wenn er das finanzieren müsste, besser gesagt die Deutsche Rentenversicherung das finanzieren müsste. Das wäre wirklich ganz schwierig. Wir müssen folgendes bedenken, die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht dazu da, nachträglich die Erwerbslaufbahn zu korrigieren. Das würde auch dazu führen, dass es für viele eine höhere Rente gibt, als der Betrag, den sie als Verdienst hatten. Die Mittel hierzu müssten gegebenenfalls vom Steuerzahler aufgebracht werden, wenn man das überhaupt machen will. Unabhängig davon würde sich eine Gerechtigkeitsfrage stellen. Herr Bäcker hat das schon angesprochen. Wenn jemand einen Anspruch auf eine Rente von



500 Euro oder von 700 Euro hat und es würde in beiden Fällen auf 1.050 Euro aufgestockt, dann wird die Person mit den 700-Euro-Ansprüchen sich fragen, ist das sinnvoll, dass ich überhaupt mehr eingezahlt habe. Das wäre im Grunde dann fast überflüssig. Es gibt auch andere Ansätze, was man machen kann. Sei es, etwas einzuführen, wie eine degressiv dynamische Rente oder auch etwas einzuführen, wie die Plus-Rente, die gerade erst in die Diskussion gekommen ist. Das heißt, die die höhere Rentenanprüche haben, aber unter einer bestimmten Grenze liegen, erhalten etwas mehr dazu als die, die niedrigere Ansprüche haben. Was die Frage betrifft, ob das in Hamburg, Köln oder München zum Leben reicht, da würde ich Herrn Bäcker zur Seite springen. Ich würde allerdings sagen, egal wo sie in München wohnen, im Grunde ist es für München immer zu wenig.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich noch einmal an die BDA und an Herrn Prof. Bomsdorf. In der Debatte ist ja immer wieder auch das sogenannte Mindesthonorar, so eine Art Mindestlohn für Selbstständige. Mich würde Ihre Auffassung interessieren, insbesondere, wo Sie eventuell rechtliche Grenzen sehen mit Blick auf Verfassungsrecht und Europarecht, wie Sie zu dieser staatlichen Vorgabe von Honoraren stehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Zur rechtlichen Frage muss ich ehrlicherweise zugeben, bin ich nicht ganz die kompetente Person. Allerdings würde ich zum Mindesthonorar schon etwas sagen können und wollen. Ein Mindesthonorar ist sicher gut gemeint, aber es ist die große Frage, ob das auch gut umzusetzen ist und ob es den Betreffenden in jedem Fall auch etwas nützt. Man könnte sogar sagen es ist vielleicht so, dass, wenn sie ein Mindesthonorar einführen, mancher Auftraggeber sich auch sehr dicht an diese Mindesthonorargrenze hält. Es gibt natürlich Bereiche wo eine Honorarvorgabe oder eine Honorarverordnung sicher richtig sind. Das ist überhaupt keine Frage. Aber wie wollen Sie jetzt bei manchen Aufträgen, wenn sie ein Gutachten erstellen oder einen Artikel schreiben, ein Mindesthonorar vorgeben. Das dürfte äußerst schwierig sein und man kann es eben auch nicht pauschalieren, denn die Tätigkeiten, die Selbstständige ausüben, sind doch sehr unterschiedlich. Ich weiß nicht, wie sie jetzt in allen Bereichen Mindesthonorare vorgeben wollten oder vielleicht sogar noch pauschalieren wollten. Wie gesagt zur rechtlichen Frage – das überlasse ich Berufeneren.

Sachverständiger Stumpp (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank für die Frage. Auf europarechtliche Punkte möchte ich jetzt nicht eingehen, weil das ist ein zu weites Feld. Aber verfassungsrechtlich ist natürlich durch Mindesthonorare ein Eingriff in die Tarifautonomie gegeben, weshalb wir die Einführung von Mindesthonoraren ablehnen. Man muss in diesem Fall natürlich auch bedenken, dass ein Selbstständiger sich die Zeit selbst einteilt. Das ist der Unterschied zu einem Arbeitnehmer. Und in dem Moment, wo ich mir die Zeit selbst einteilen kann, ist schon einmal fraglich, was in diesem Fall das angemessene Mindesthonorar wäre. Es wird im Zweifel auch in

Deutschland den Werkvertrag unmöglich machen, weil ein Werkvertrag ist auf einen Erfolg festgelegt ist und in dem Moment, wo ich ein Mindesthonorar habe, finde ich, passten diese zwei Konstrukte – Arbeitsverhältnis und Werkvertrag – juristisch überhaupt nicht mehr zusammen. Abgesehen davon besteht sogar schon heute die Möglichkeit, Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen abzuschließen. Die ein oder andere Gewerkschaft hat explizit ihre Satzung geändert um das möglich zu machen. Vielen Dank.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Welchen Beitrag kann die Rechtsgrundlage des § 12a Tarifvertragsge setz für den Schutz von Solo-Selbstständigen leisten? Was sind die Gründe für die bisher sehr geringe Anwendung dieses Paragrafen seitens der Personengruppen?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Danke, Herr Abgeordneter für die Frage. Ich darf vorweg schicken, in der Frageformulierung wird intendiert es wäre eine zu geringe Anwendung. Wenn wir allerdings insbesondere in den Organisationsbereich von ver.di schauen, haben wir eine relative häufige Anwendung im Bereich der Journalisten, der frei in den Medien tätigen und darüber hinaus haben wir auch mittlerweile eine relative breite Anwendung im Organisationsbereich der IGBAU. Der § 12 a TvG ist wichtig, weil er die Beschäftigungsbedingungen arbeitnehmerähnlicher Personen durch Tarifverträge gewehrleisten soll und stärkt damit natürlich Tarifbindung und die Ausgestaltung von Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge. Wir glauben aber, dass in der Praxis – gerade mit Blick auch auf Crowdsourcing und Plattformarbeiten – das in Zukunft noch ausgebaut werden muss, um hier angemessene Beschäftigungsbedingungen zu realisieren. Ausbau deswegen, weil es eben noch in verschiedenen Branchen nicht so ankommt und weil es in verschiedenen Branchen auch noch aus unserer Sicht Hemmnisse gibt, die nicht nachvollziehbar sind. Klar ist bei Soloselbständigen, die hier vom § 12 TvG erfasst werden, dass sie sich im Wesentlichen nicht von abhängig Beschäftigten unterscheiden, weil sie nämlich wirtschaftlich gar nicht selbstständig tätig sind. Sie haben also einen hohen Schutzbedarf. Also muss der Gesetzgeber auch ein hohes Interesse daran haben, genauso wie die Tarifpartner, dass der § 12a noch häufiger und umfänglicher zur Anwendung kommt.

Sachverständiger Stumpp (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der § 12a TvG ist ja keine neue Norm. Die Norm ist 1974 mit dem Heimarbeitsänderungsgesetz eingeführt worden. Warum es jetzt in diesen 40 Jahren wenig Anwendungsfälle gibt könnte vielleicht dem juristischen Umstand geschuldet sein, dass es immer erst einmal eine wirtschaftliche Abhängigkeit und eine soziale Schutzbedürftigkeit benötigt. Vielleicht ist bei dem einen oder anderen Soloselbständigen die soziale Schutzbedürftigkeit gar nicht gegeben.



Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage sowohl an die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, als auch an Herrn Dr. Thiede. Wir haben in § 7a SGB IV ein sog. Anfrageverfahren, besser bekannt unter dem Statusfeststellungsverfahren. Da möchte ich einmal von den Vertretern der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wissen, was aus Ihrer Sicht dort ergriffen werden muss, um dieses Verfahren – sollten wir die Versicherungspflicht für Selbständige einführen – zu vereinfachen. Von Herrn Dr. Thiede möchte ich die Frage beantwortet haben, ob sich das Verfahren eigentlich erledigt hätte, sollten wir eine Rentenversicherungspflicht für die Selbständigen einführen. Es geht bei dem Statusfeststellungsverfahren nur darum zu klären, ob Sozialbeiträge abgeführt werden müssen oder nicht. Wenn die Sozialbeiträge abgeführt werden müssen bzw. eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, dann müsste sich eigentlich das Verfahren erledigt haben.

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Hinsichtlich des Statusfeststellungsverfahrens, das Wort ist so komplex wie das Verfahren, ist es so, dass die Arbeitgeber sehr darüber klagen, dass das Verfahren zu lange dauert. Sehr gut ist, dass man hier einen rechtssicheren Bescheid darüber hat, ob der Auftragnehmer tatsächlich abhängig beschäftigt oder selbständig ist. Dann weiß man dies sicher. Das Risiko ist sehr hoch, dass wenn ich davon ausgehe, es wäre hier ein Selbständiger am Werke und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass er bei mir beschäftigt ist, dass ich die Sozialabgaben eventuell alleine nachzuzahlen habe. Die Forderung an das Verfahren: es muss schneller werden und unkomplizierter. Allerdings wurden die Rechtsgrundlagen schon mehrmals geändert, ohne dass man sagen könnte, dass der große Wurf gelungen wäre. Die Vermutungsregelung, es handelt sich immer um eine Beschäftigung, ist auch schwierig und auch das hatten wir schon mal im Gesetz stehen. Das hatte sich im Ergebnis auch nicht als geeignet erwiesen.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich gebe Ihnen da Recht, Herr Whittaker. Dieses Statusfeststellungsverfahren wird sehr viel an Bedeutung verlieren, wenn es eine allgemeine Versicherungspflicht für Selbständige gibt. Es wird nicht völlig gegenstandslos werden. Und zwar deswegen, weil wir natürlich auch bei den Selbständigen und Arbeitnehmern dann weiterhin die unterschiedlichen Regelungen zur Beitragstragung haben werden. Selbständige haben keinen Arbeitgeber. Deswegen werden sie in aller Regel ihren Beitrag im vollen Umfang selbst zahlen müssen. Das heißt, es besteht ein Unterschied zu den Arbeitnehmern. Wie dann immer die konkrete Regelung der Versicherungspflicht aussehen wird, man muss das dort halt anpassen. Es wird sicherlich in Zukunft die Notwendigkeit bestehen, weiterhin ein Prüfrecht des Versicherten zu haben, das feststellt, bin ich selbständig oder bin ich abhängig beschäftigt, weil er in letzterem Falle den halben Beitrag nicht selbst, sondern der Arbeitgeber zahlen muss. Ob wir generell so eine Prüfung benötigen,

das wird man dann sehen, wenn diese allgemeine Versicherungspflicht vorliegt. Beispielsweise wird sich dann auch sicherlich die Frage stellen, wenn es so etwas wie eine Opt-out-Regelung gibt, die auch nur für die Selbständigen gilt. Wenn eine solche Regelung besteht, wird man auch weiterhin eine Prüfung brauchen, ob jemand selbständig ist oder nicht, weil er nur dann diese Opt-out-Regelung in Anspruch nehmen kann. Sie haben völlig Recht, die Bedeutung wird deutlich geringer werden, weil es nicht mehr um die Frage geht, bin ich versicherungspflichtig oder nicht. Sondern es geht nur noch um die Frage, in welcher Form bin ich versicherungspflichtig.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an Herrn Professor Dr. Bomsdorf. Wir haben heute schon vernommen, dass die Datengrundlage, die wir bisher zur Einschätzung der sozialen Situation von Solo-Selbständigen haben, recht dürfsig ist. Wie stehen Sie denn angesichts dieser Datengrundlagen zum Thema Vorsorgepflicht? Was sind Ihre Vorstellungen davon, wie sowsas aussehen könnte?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für Ihre Frage und da tue ich mich relativ leicht, weil der 21. Ordentliche Bundeskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes sehr klar zum Ausdruck gebracht hatte, wie er sich die Vorsorge bzw. Vorsorgesituation von Selbständigen vorstellt. Das ist ganz einfach. Wir gehen davon aus, dass es Sinn macht und dass es sinnvoll und zielfenkt ist, alle Erwerbstätigen in die sozialen Sicherungssysteme einzubeziehen. Geraade bei den Soloselbständigen mit ihrem hohen Schutzbedürfnis und der hohen wirtschaftlichen Abhängigkeit von meistens einigen wenigen Auftraggebern, macht es Sinn, diese sowohl in die Rentenversicherung, als auch in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen. Mittlerweile läuft auch noch parallel dazu eine Debatte, sie ebenfalls in die Unfallversicherungspflicht einzubeziehen, weil wir glauben, dass die Angebote, die für Selbständige im Markt geboten werden, was Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und dergleichen mehr anbelangt, in weiten Teilen deren Bedürfnissen nicht entgegenkommt und wir auch gerade im Blick auf die hybriden Erwerbsverläufe in der heutigen Zeit eine konsistente, kontinuierliche Versorgung und Vorsorge für alle Erwerbstätigen in den gesetzlichen System auch tatsächlich generieren können. Alles andere ist Stückwerk, alles andere führt immer wieder dazu, dass sich Menschen, weil die eigene wirtschaftliche Situation vielleicht auch nicht so gut ist, sich ihrer Zukunft und damit der Vorsorge entziehen. Deswegen brauchen wir hier genauso wie für abhängig Beschäftigte generell eine Verpflichtung in den gesetzlichen Systemen.

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir sehen es ähnlich, nur im Detail ein bisschen andern. Auch wir sehen die Notwendigkeit einer Verpflichtung in die Sozialversi-



cherungssysteme - in weiten Teilen, z. B. in der Krankenkasse, ist das schon gegeben. In der Rentenversicherung stellt sich dann die Frage, muss es denn die gesetzliche Rentenversicherung sein. Und da meinen wir: „Nein!“ Also eine Pflicht zur Versicherung ja, aber keine Pflicht in die gesetzliche Rentenversicherung.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Es wird Sie nicht wundern, dass meine Ansicht nicht allzu weit davon abweicht. Wir müssen unterscheiden, ob wir eine Versicherungspflicht wollen oder eine Pflichtversicherung. Und das ist im Grunde der entscheidende Punkt. Denn die meisten Selbstständigen haben sich freiwillig dazu entschieden, selbstständig zu sein. Und sie sind sich der Risiken zum größten Teil bewusst. Es gibt auch viele Vorteile. Es wird hier nur so geschildert, als ob die Selbstständigen nur negative Folgen zu tragen haben. Ich habe so ein klein wenig den Eindruck, man möchte durch all die Dinge, mit Honorar-Vereinbarungen und ähnlichem, die vom Staat vorgegeben werden sollen, Selbstständige zu Unselbstständigen machen. Das ist mir dann doch ein bisschen zu viel. Ich bin der Meinung, es muss eine Versicherungspflicht geben. In der Pflege-/Krankenversicherung ist ja das bezüglich der gesetzlichen Versicherung schon gut möglich. Das Problem ist allerdings, wie der Einstieg ist. Wenn also die Beitragssätze oder besser gesagt der Beitrag, die absolute Höhe, zum Einstieg in die gesetzliche Krankenkasse zu hoch ist, dann werden viele am Anfang, ob das richtig ist, will ich mal offen lassen, sagen, da geh ich lieber in die private Versicherung. Da muss man sicher etwas tun, dass man auch zu vernünftigen Konditionen in die gesetzliche Krankenversicherung einsteigen kann, d. h. im Grunde es muss nicht so ein hohes Mindesteinkommen geben, nach dem die Beiträge berechnet werden sollen. Bei der Rentenversicherung würde ich ganz eindeutig sagen, es muss eine Versicherungspflicht bestehen, aber wie die auszufüllen ist, das sollte man doch offen lassen. Gar nicht angesprochen wurde bisher die Arbeitslosenversicherung, vielleicht aus gutem Grund, weil das natürlich ein ganz großes Problem ist, wie man alle Selbstständigen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbeziehen könnte, wie man das Ganze bewerten soll. Wann sind sie arbeitslos, welchen Beitrag müssen sie zahlen, wieviel müssen sie an Leistungen bekommen usw. Also Versicherungspflicht in jedem Fall, Pflichtversicherung aber nicht in jedem Fall.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich möchte noch eine Frage richten einmal an Herrn Professor Bomsdorf, an die BDA und an Herrn Dr. Thiede. Wenn wir eine Versicherungspflicht einführen, dann müssen wir über die Frage des Vertrauensschutzes sprechen, also für wen soll diese neue Versicherungspflicht gelten, sofort für alle oder ab einem gewissem Alter oder für alle neugeborenen Selbstständige. Das wären ja erst einmal drei mögliche Optionen. Was ist denn da Ihr Hinweis, was die sinnvollste Variante wäre aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Sie möchten heute in Zusammenhang mit den Selbstständigen noch relativ große Würfe hören, habe ich den Eindruck. Wenn es also hier darum gehen soll, ob man da eine

Pflichtversicherung einführen soll, das Wort haben Sie wohlgemerkt nicht gebraucht, dann wäre das Problem, das Sie angesprochen haben, natürlich noch viel größer. Aber auch bei einer Versicherungspflicht muss man sich natürlich überlegen, wie bewerten wir das, was diejenigen schon gemacht haben? Das muss natürlich berücksichtigt werden. Es kann jemand, der jetzt, bloß um eine Hausnummer zu sagen, 50 Jahre und selbstständig ist, es nicht mehr schaffen, in der gesetzlichen Rentenversicherung ein vernünftiges Maß an Rente aufzubauen, sondern dann kämen wir gleich wieder mit Mindestrente und ähnlichen Positionen. Also, es muss einen Vertrauensschutz geben. Es muss eine Übergangsregelung geben und das ist immer sehr schwierig, wie man das Vergangene bewerten soll. Bei den Übergangsregelungen, das wird nicht in dieser Anhörung, aber in einer anderen Anhörung noch eine Rolle spielen, gibt es immer wieder sehr große Probleme, da häufig Brüche existieren, die auch, ich will das Wort hier gebrauchen, zu Ungerechtigkeiten führen. Da muss man sehr zurückhaltend sein. Man kann auf jeden Fall nicht davon ausgehen, dass diese Versicherungspflicht dann im besten Sinne auf alle zurückgreift, ohne dass wir das berücksichtigen, was diejenigen in der Vergangenheit schon getan haben.

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): An der Stelle ist es so, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur für das Alter, sondern auch für Berufsunfähigkeit beispielsweise mit absichert. Da ist die Frage, wenn man jetzt eine Pflichtversicherung einführt: was verbindet man alles damit und will man sich gänzlich vom Äquivalenzprinzip verabschieden an der Stelle? Würde man sagen: für Vergangenheit, für die keine Beiträge geleistet wurde, möchte ich in entsprechend ähnlicher Höhe Leistungen haben? Das bedeutet einen Bruch zur Frage nach der Gerechtigkeit. Was passiert mit den Beitragszahlern, die die Beiträge dafür geleistet haben, für das was an Leistung ausgeschüttet wird? Das sind alles Gerechtigkeitsfragen auch aus Sicht derer, die bisher Beitrag geleistet haben unabhängig von den Selbstständigen, die dann von den Leistungen profitieren könnten. Ob man das so möchte?

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit ist die Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion beendet und wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes Herr Kapschack gemeldet.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Herr Dr. Thiede, meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Sie haben den Aspekt schon angesprochen. Es ist auch mehrfach angesprochen worden, dass es eine unsichere Datenlage gibt. Vor dem Hintergrund ist meine Frage, ist es sinnvoll im Hinblick auf die soziale Absicherung zwischen Selbstständigen und Solo-Selbstständigen zu unterscheiden?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das halte ich für nicht sehr sinnvoll. Schon deswegen, weil die Datenlage schlecht ist, wie Sie



schon sagen, aber auch deswegen, weil sich dieser Status Solo-Selbstständig sehr leicht ändern kann. In dem Augenblick, in dem ich jemanden beschäftige, bin ich nicht mehr solo-selbstständig. Das heißt, wenn man eine rechtliche Regelung allein auf Solo-Selbstständige beschränken wollte, dann müsste die Rentenversicherung von Amts wegen regelmäßig prüfen, ob derjenige oder diejenige noch weiterhin solo-selbstständig ist. Das ist ein ungeheuerer Aufwand, den ich mir da vorstelle. Deswegen würden wir davon abraten, eine Regelung speziell und ausschließlich bezogen auf Solo-Selbstständige zu treffen.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht auch an die Deutsche Rentenversicherung, Herrn Dr. Thiede. Wie Sie gerade ausgeführt haben, Selbstständig und Solo-Selbstständig nicht zu unterscheiden, meine Frage dahingehend, wie sehen Sie die Möglichkeit, die Altersvorsorge für beide verpflichtend zu gestalten?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Rentenversicherung hat sich schon seit längerer Zeit dafür ausgesprochen und regelmäßig dafür ausgesprochen, dass es eine allgemeine Verpflichtung zur Altersvorsorge auch für Selbstständige gibt. Der Hintergrund ist im Wesentlichen, dass wir auch in den Statistiken sehen, die zur Grundsicherung vorliegen, dass der Anteil der Selbstständigen an den Grundsicherungsempfängern deutlich überproportional ist, zumindest wenn man diejenigen nimmt, die unmittelbar vor Renteneintritt, vor Erreichen der Altersgrenze selbstständig waren. Das ist nämlich das, was in der Statistik nur ausgewiesen wird. Von daher spricht wirklich vieles dafür, so eine allgemeine Versicherungspflicht, eine allgemeine Absicherung der Selbstständigen einzuführen mit dem Ziel, orientiert an der Ursache für Altersarmut anzusetzen und Altersarmut zu vermeiden.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Bäcker. Ich würde gern ein bisschen tiefer einsteigen in die Frage, wie so eine Versicherungspflicht für Selbstständige denn ausgestaltet werden sollte. Vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht sagen, ob Sie es für sinnvoll halten, dass auf Solo-Selbstständige zu begrenzen oder alle Selbstständigen einzubeziehen? Und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie etwas dazu sagen würden, wie Sie die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag bewerten, die ja grundsätzlich eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorseht, aber das verbindet mit Opt-out-Regelungen, mit der Selbstständige die Möglichkeit erhalten alternativ außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu versorgen, wenn sie eine andere geeignete insolvenzsichere und ausreichende Vorsorgeart nachweisen können. Da hätte ich gerne Ihre Bewertung, ob Sie das für sinnvoll und praktikabel halten.

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Zunächst zur Frage der Einschränkung auf Solo-Selbstständige. Da schließe ich mich voll und ganz Herrn Thiede an. Diese Begrenzung ist aus meiner Sicht sinnlos, weil schon die Beschäftigung eines weiteren Angestellten diesen Status

dann nicht mehr erlaubt – auch in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. ist ja zunächst nur von Solo-Selbstständigen die Rede. Im weiteren Verlauf wird aber von Selbstständigen allgemein gesprochen. Da sieht man, dass diese Abgrenzung sinnlos ist. Sie würde ja bedeuten, wenn ich den Status ändere, falle ich dann wieder aus der Versicherungspflicht raus und wenn der wieder geändert wird, falle ich rein. Das ist völlig unpraktikabel und im Grunde auch sinnlos. Zum zweiten Punkt: ja die Vereinbarung oder die Regelung im Koalitionsvertrag hat aus meiner Sicht einen Kompromisscharakter. Sie sieht eine Opt-Out-Regelung unter den Bedingungen vor, dass a) eine insolvenzgesicherte Alterssicherung vorliegt und b) dass die Alterssicherung auch oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Zunächst einmal Opt-Out-Regelungen haben immer das Risiko, dass sie natürlich die Rosinenpickerei begründen, dass gute Risiken rausgehen. Die Opt-Out-Regelung hat zum Zweiten das Problem, dass wechselnde hybride Formen der Erwerbstätigkeit - mal abhängig beschäftigt, mal wieder selbstständig beschäftigt oder beides nebeneinander - zu massiven Problemen in der Deutschen Rentenversicherung führen. Es gäbe stets neue Schnittstellenprobleme, Überlappungsprobleme müssten angepackt werden. Gleicher gilt für die Bedingungen der Opt-Out-Regelung, dass sie insolvenzsichernd und oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen soll. Ich vermag mir nicht vorzustellen, wie man von vornherein sagen kann, dass eine private Altersabsicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, weil ja überhaupt nicht klar ist, wie lange wird eingezahlt, wie entwickeln sich die Regelbedarfe und die Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung oder welches Renditeniveau private Lebensversicherung haben usw. Es ist eine völlig schwammige Formulierung. Das können wir schon in der Rentenversicherung kaum sagen. Erst recht nicht in jeglichen Formen einer privaten zusätzlichen Alterssicherung. Deswegen wäre meine Position klar, wir brauchen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht nur bezogen auf Solo-Selbstständige sondern auf alle Selbstständigen und zwar für alle, die sich nicht anderweitig obligatorisch vorgesorgt haben. Jenseits dieser differenzierten und diffizilen Fragestellungen ist auch die Regelung von Übergangsproblemen nicht von Pappe. Da muss man sich dann im Detail darüber unterhalten.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Wir hatten schon gerade eine ähnlich gelagerte Frage, aber ich möchte doch noch einmal die Deutsche Rentenversicherung Bund fragen, Herrn Dr. Thiede, welche Risiken und Probleme aus Ihrer Sicht damit verbunden sind, Auftraggeber am Beitrag für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beteiligen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist eine Frage, über die wir schon lange nachgedacht haben. Wir bedeutet, die gesamte Community, die sich mit Alterssicherung beschäftigt. Wir haben eigentlich als Modell dafür die Künstlersozialkasse, um etwas Ähnliches hinzubekommen. Allerdings ist dies auch eine sehr spezielle Form von selbstständiger Tätig-



keit, die dort abgesichert wird. Die künstlerische publizistische Tätigkeit hat nämlich den Vorteil, dass der Kreis der Verwerter relativ gut abgrenzbar ist. Das ist nicht bei allen Selbstständigen so. Wenn ich den Besitzer meiner Currywurst-Bude, wo ich gerne abends noch esse, betrachte, hat der natürlich keinen abgegrenzten Kreis von Verwertern, sondern da kommen „Hinz und Kunz“ hin. Es ist dann schwer, diese mit einzubeziehen. Was nicht geht - was immer gern überlegt wird – ist, dass man einfach einen bestimmten Prozentsatz des Preises, den ich zahle, wie eine Mehrwertsteuer für die Altersvorsorge ausweist. Denn die Altersvorsorgepflicht soll sich ja nicht am Umsatz der Selbstständigen, sondern am Gewinn festmachen. Und wie hoch der Gewinn ist, den er von meiner Currywurst hat, das weiß der Verkäufer in dem Moment noch gar nicht, wo er die Currywurst verkauft. Das stellt sich erst nachher heraus. Von daher glaube ich, ist es außerordentlich schwer, eine allgemeine Beteiligung der Auftraggeber - das bin ich als Currywurstesser - hinzubekommen. Eventuell kann man überlegen, ob es bestimmte Formen von selbstständiger Tätigkeit gibt, bei denen man ein ähnliches Modell wie bei der Künstlersozialkasse anwenden kann - nämlich dort, wo es eng begrenzte Kreise von Verwertern gibt. Aber als allgemeine Regelung kann ich mir das überhaupt nicht praktikabel vorstellen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Also Currywurst und Krankenversicherung hängen jetzt nicht unmittelbar miteinander zusammen, jedenfalls nicht zwingend. Ich würde gerne auf die Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung kommen und meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wie bewerten Sie die Halbierung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage? Können Sie in diesem Zusammenhang Ihre Ausführungen in der Stellungnahme erläutern, dass hinsichtlich der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige, die Krankenkasse für Landwirte als Vorbild fungieren könnte?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich danke Ihnen für die Frage. Es wird Sie nicht wundern, dass wir es ausdrücklich begrüßen, die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu halbieren. Ich verweise dazu auch gerne auf die Beschlusslage des Deutschen Gewerkschaftsbundes seit neuestem, wo wir das ausdrücklich fordern. Das wird die Sozialabsicherung der Soloselbstständigen oder Selbstständigen insgesamt – gerade bei dieser prekären Art der Soloselbstständigkeit – in jedem Fall verbessern, weil damit die jetzt schon vorhandene regelmäßige finanzielle Überforderung der Betroffenen vermieden werden kann. Wir gehen allerdings auch etwas weiter, als der Antrag selbst. Wir könnten uns vorstellen, dass man die Mindestbeitragsbemessungsgrenze bis auf die sog. Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro absenkt und damit tatsächlich auch noch mehr Selbstständigen die Möglichkeit gibt, ohne Schulden zu machen, Beiträge zu bezahlen. Sie haben nach den Mechanismen der Krankenkasse der Landwirte gefragt. Ich betone vorweg, es geht um den reinen Analogismus. Es geht nicht darum, dass 1:1 zu übertragen, aber man muss bei der Krankenkasse der Landwirte wissen - ein für viele Menschen eher exotisches Thema, dass es so

läuft, dass zum einen nicht auf den Umsatz geschaut wird, sondern auf die Größe des Betriebes. Die Größe des Betriebes, die hängt dann letztendlich nicht direkt mit dem Gewinn zusammen, ist nur maßgeblich für einen Grundbeitrag. Dieser Grundbeitrag kann aber auch bis zur Hälfte unterschritten werden. Es hat keine Auswirkungen auf die entsprechenden Leistungen. Bei Ausfällen im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkasse, die naturgemäß bisweilen entstehen können, weil der eine oder andere Winzer, Bauer oder dergleichen doch nicht in der Lage ist, alles zu berappen, tritt im Prinzip der Staat ein. Der Staat tritt vorerst bei allen ein, die nicht mehr abhängig beschäftigt sind, wie Rentnerinnen und Rentner. Da zahlt nämlich die Krankenkasse komplett aus Steuermitteln. Bei Familienangehörigen werden die Beiträge vom Unternehmer entrichtet. Das ist bei den zunehmenden Rentnern ein schwieriges Unterfangen. Daher versucht der Staat über Steuermittel, zu entlasten. Also der Analogschluss soll heißen, wenn wir uns insbesondere die prekär Beschäftigen, die prekär tätigen Soloselbstständigen anschauen, werden wir nicht umhin kommen, wenn wir da eine vernünftige und Beitragsschulden vermeidende Regelung anstreben, nochmal zu schauen, in welchem Umfang wir tatsächlich bei Beitragsausfällen auch den Fiskus hier in die Gewähr nehmen können. Warum wollen wir das? Die meisten Soloselbstständigen, und dort widerspreche ich dem sehr geschätzten Herrn Professor Dr. Bomsdorf, sind eben nicht freiwillig Soloselbstständige. Wenn wir uns die Entwicklung seit 1993 anschauen, haben wir bei den Soloselbstständigen einst 1,41 Mio. und liegen nun bei 2,32 Mio. Das sind die letzten Zahlen aus 2017. Warum ist das passiert? Man hat in den letzten Jahren über die Deregulierung des Arbeitsmarktes es hinbekommen, immer mehr Beschäftigungsverhältnisse auszurüsten und auszusourcen. Sie erinnern sich, dass die Ich-AG ein vermeintlich gutes Mittel gewesen sein sollte, um Menschen in Beschäftigung zu bringen. Die meisten, die eine Ich-AG als Soloselbstständige begonnen haben, sind heute nicht mehr in einer solchen Beschäftigung, in einem solchen selbstständigen Arbeitsverhältnis. Das heißt, diese Menschen konnten sich gar nicht aussuchen, ob sie da selbstständig tätig oder ob sie abhängig beschäftigt waren. Wir gucken uns auch mittlerweile die ganzen Crowdworker an. Das betrifft nicht nur irgendwelche einfachen Tätigkeiten, mittlerweile auch hochqualifizierte Tätigkeiten, die über Plattformen vergeben werden. Da kann man sich eben auch nicht aussuchen, ob man an dieser Plattformökonomie teilnimmt, wenn man sein Geld verdienen will, muss man teilnehmen und muss die Bedingungen dort akzeptieren, die nicht drauf ausgerichtet sind, dass insbesondere die, die als Selbstständige tätig werden, viel Geld verdienen. Sonst die darauf ausgerichtet sind, das Wissen, das Knowhow, die Kenntnisse und die Arbeitsergebnisse zu einem möglichst billigen Preis im Markt zu erzielen. Also der langen Rede kurzer Sinn: Wenn der Gesetzgeber, wenn die Gesellschaft es zulässt, dass solche Arten von prekärer Selbstständigkeit, von prekären Erwerbstätigkeiten in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, dann muss diese Gesellschaft, da muss dieser Staat und da muss der Steuerzahler auch zumindest in



Teilen dafür sorgen, dass wenn denn Beitragsschulden bei der Krankenkasse entstehen, diese auch von Steuerzahldern getragen werden und nicht allein von der Gemeinschaft der Versicherten, der Beitragszahler, weil das in weiten Teilen heißt, dass insbesondere dann auch abhängig Beschäftigte die prekäre Selbstständigkeit mitfinanzieren. Das halten wir in der Form für nicht angezeigt. Also, letzter Satz dazu, die Krankenkasse der Landwirte, als Analogismus angucken, schauen wie man das weiterentwickeln kann insbesondere für die Solo-Selbstständigen, aber insbesondere weil die Grundlagen andere sind, nicht eins zu eins umsetzen.

Abgeordnete Tack (SPD): Ich habe eine Frage an die BA. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE., die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen zu öffnen?

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Die generelle Öffnung der Antragspflichtversicherung für selbstständig Tätige würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen. Die Arbeitslosenversicherung ist konzipiert als eine typische Arbeitnehmersicherung mit einer spezifischen Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen, also ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Dem gegenüber ist das Kennzeichen einer selbstständigen Tätigkeit, die Erwerbstätigkeit auf Grund eigener Entscheidungen zu gestalten. Wir würden im Ergebnis eine Versicherung sogenannter Unternehmerrisiken übernehmen, nämlich Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen, konkurrenzbedingte Misserfolge oder marktbedingt eingeschränkte Gewinne. Und das ist grundlegend verschieden gegenüber einer Versicherung, die in den Risikobegrenzungen des Beschäftigungssystems einen Entgeltausfall deckt. Die Arbeitslosenversicherung ist konzipiert als eine Risikoversicherung und in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb zu akzeptablen Beiträgen finanzierbar, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistung in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen. Im Ergebnis wären das dann so genannte, ich drücke es mal so hart aus, „schlechte Risiken“. Im Ergebnis würde dann die Gemeinschaft der abhängig Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber diese schlechten Risiken mit finanzieren.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Armbrüster. Das war eine Punktlandung. Damit ist die Fragerunde der SPD beendet. Wir kommen zu Fragerunde der AfD, Herr Schneider Sie haben das erste Wort.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine erste Frage möchte ich richten an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Sie sprechen sich für eine Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen aus. Wie sollte denn Ihrer Meinung nach eine solche verpflichtende Altersvorsorge aussehen? Können Sie das vielleicht umreißen?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es muss nachgewiesen werden können, dass eine ausreichende Altersvorsorge vorliegt. In welcher Form die im Detail erfolgt, sollte offen gelassen werden, nur dass sie eben vorliegt. Womöglich könnte kontrolliert werden, dass es vorliegt, beispielsweise durch die Deutsche Rentenversicherung, die ja ohnehin schon die Versicherung von verschiedenen Formen der Selbstständigkeit heute durchführt.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage an die Deutsche Rentenversicherung, an Herrn Dr. Thiede. Wenn wir jetzt tatsächlich eine Rentenversicherung einführen würden, eine Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, dann würde der Rentenversicherung ja zunächst relativ viel Geld zufließen, ohne dass es entsprechende Abflüsse an die Selbstständigen gäbe. Das wird dann erst ein paar Jahrzehnte später erfolgen. Das heißt, Sie hätten da erhebliche Mehreinnahmen. Wie müssten eigentlich die Rahmenbedingungen für die Rentenversicherung geändert werden, dass dieses Geld nicht verwendet wird, um davon kurzfristig irgendwelche Rentengeschenke oder, sagen wir es ruhig, Wahlgeschenke zu finanzieren?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich würde ja als Rentenversicherung nie sagen, dass wir Wahlgeschenke finanzieren. Aber ich weiß was Sie meinen. Wenn so eine Versicherungspflicht eingeführt werden würde, wir haben eben schon darüber gesprochen, ist es sicherlich schwierig zu sagen, dass wir sie sofort für alle Selbstständigen, selbst für die 55-Jährigen noch einführen. Ich glaube, jemand von der CDU fragte schon nach der Übergangsregelung. Je großzügiger man diese Übergangsregelung gestaltet, also je mehr man die Versicherungspflicht auf entweder jüngere Selbstständige oder gar auf diejenigen, die eine neue Selbstständigkeit aufnehmen, konzentriert, sind die Zuflüsse, die am Anfang kommen, auch entsprechend niedrig. Die Folgen, die durch einen sehr großen Zuwachs an Einnahmen am Anfang entstehen können entstehen nicht, wenn man eine Übergangsregelung macht, die einerseits die Selbstständigen nicht überlässt, die schon eine ordentliche Absicherung haben und andererseits auch darauf achtet, dass Selbstständige, die schon in einem höheren Alter sind, in der Rentenversicherung keine sehr großen Ansprüche mehr erwerben können. Das wurde eben auch schon gesagt. Also die Zuflüsse sind möglicherweise nicht so groß, wenn man eine ordentliche Übergangsregelung macht. Das Zweite, es ist auch nicht so, dass die Abflüsse, also die Leistungen erst in einigen Jahrzehnten fließen, sondern ganz im Gegenteil, je nachdem wie man die Regelung gestaltet, wird es relativ schnell auch Erwerbsminderungsrenten geben, die zu zahlen sind. Selbstständige sind nicht weniger erwerbsminderungsgefährdet als Arbeitnehmer. Von daher ist das Problem, das Sie ansprechen, ein tatsächliches. Es wird so sein, dass die Rentenversicherung in der Anfangsphase etwas mehr einnimmt, als sie für Selbstständige ausgibt. Das Problem wird aber voraussichtlich, vorausgesetzt eine ordentliche Übergangsregelung besteht, nicht sehr groß sein.



Abgeordneter Schneider (AfD): Ich möchte die Frage in ähnlicher Form an Frau Mirschel von der ver.di stellen. Sie sprechen sich für eine Erwerbstätigengesicherung aus. Jetzt stelle ich mal einen ganz konkreten Fall vor. Da haben wir einen Selbstständigen, der tatsächlich schon privat vorsorgt, der hat beispielsweise eine Immobilie erworben, hat jetzt einen langfristigen Kreditvertrag unterschrieben, den muss er bedienen, und nun kommt eine Erwerbstätigengesicherung, die dann auch noch von ihm einen erheblichen Beitrag vermutlich einschließlich des Arbeitsgeberanteils abfordert. Wie wollen Sie solche Härten vermeiden?

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Wir sprechen uns natürlich nicht dafür aus, von jetzt auf gleich alle einzubeziehen. Übergangsregelungen müssen eracht und sehr genau - Herr Bäcker hat es in der Frage des Opt-outs klar gemacht - sehr klar ausformuliert und abgesichert werden. Dazu wird es Gedanken geben müssen. Das ist gar keine Frage.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann möchte ich meine nächste Frage an Herrn Lemster richten. Sie sprechen sich gegen Mindesthonorare aus und weisen darauf hin, dass der Wettbewerb vor allen Dingen dort ruinös ist, wo der Staat solche Honorarordnungen festlegt. Jetzt weiß ich nicht, ob ich da genau auf dem richtigen Weg bin, aber für Anwälte und Notare gibt es solche Gebührenordnung und die fahren nicht unbedingt schlecht damit. Können Sie vielleicht genauer umreißen, wo Sie dort tatsächlich bei staatlich festgelegten Honorarordnungen solche Missstände sehen und wie man dagegen unter Umständen ankämpfen könnte?

Sachverständiger Lemster: Wir haben uns, wenn ich unsere Stellungnahme sehe, nicht grundsätzlich gegen Mindesthonorare ausgesprochen. Die Aussage ist, dass wir sagen, ein gutes Mittel gegen Altersarmut ist es eben auch, vernünftige Honorare zu zahlen und zu sichern. Den Hinweis, den wir hier drin haben, ist zum Beispiel § 14 JVEG. Dort haben wir Vergütungssätze zum Beispiel für Dolmetscher und Übersetzer, die vor Gericht oder im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden tätig sind. Aber § 14 ermöglicht, eben diese Sätze über sogenannte Rahmenverträge auszuhebeln. Es gibt weitere Beispiele, zum Beispiel in der Integration. Es gibt dann aber auch Beispiele im Gesundheitswesen, wo wir dafür eintreten, dass eben auch dort Honorare gezahlt werden, wenn Dolmetscher und Übersetzer als Beispiel dort tätig sind.

Abgeordneter Schneider (AfD): Nochmal eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Sie sprechen sich gegen die Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit durch relativ einfache Kriterien - durch wenige Kriterien – aus und sagen, das müsste man eigentlich komplexer regeln. Jetzt habe ich immer wieder den Eindruck, dass gerade für einen Solo-Selbstständigen komplexe Regelungen eigentlich wesentlich schwerer beherrschbar sind als einfache Regelungen. Könnten Sie das vielleicht noch einmal umreißen, was Sie da genau meinen? Wieso eigentlich eine einfache Regelung gerade für einen Solo-Selbstständigen nicht vielleicht die bessere Lösung ist?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ganz habe ich die Frage nicht verstanden. Tatsächlich möchten wir schon eine einfache Erkennbarkeit um klären zu können: „Ist das jetzt eine abhängige Beschäftigung oder besteht Selbstständigkeit?“ Wir müssen es einfach erkennen können als Arbeitgeber, damit wir rechtzeitig beispielsweise die Beiträge zur Sozialversicherung zahlen können. Wenn wir das zu spät tun, laufen wir Gefahr, die Beiträge alleine tragen zu müssen. Bei Nachzahlungen kann einschließlich Säumniszuschlägen ganz schnell viel zusammenkommen. Wir wollen schon eine einfache und verbindliche Lösung haben. Hier verweise ich gern auf die Historie. Es wurde an der Stelle schon sehr viel gedreht. Die Kriterien zur Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung wurden häufig geändert und man hat immer versucht, sie anzupassen. Im Moment steht die Weisungsgebundenheit im Zentrum dieser Frage und das ist natürlich ein bisschen schwammiger Begriff, aber durch diese Statusfeststellungsverfahren kann ich es rechtsverbindlich klären lassen.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann habe ich eine Frage an den Vertreter der Künstlersozialkasse. Sie sagen, dass Sie auch gern Online-Plattformen im Ausland entsprechend mit einbeziehen möchten. Dass auch hier Abgaben eingefordert werden sollen. Wie halten Sie das für durchsetzbar und würde das dann nicht im Zweifelsfall unter Umständen wirklich an den Versicherten, an den Künstlern hängenbleiben?

Sachverständiger Fritz (Künstlersozialkasse): Ich bedanke mich für die Frage. Wir haben keine Lösung dafür. Wir wissen, dass diese Frage für die Urheber künstlerischer publizistischer Werke diskutiert wird. Diese kämpfen auch darum, wenn ihre Leistungen über die ausländischen Plattformen verwertet werden, ein angemessenes Entgelt zu bekommen. Wir sehen, dass die Verwertung künstlerischer publizistischer Leistungen über ausländische Plattformen dazu führt, dass wir keine Abgabe erheben können, halten es aber hier für nötig, möglicherweise angehängt an eine urheberrechtliche Lösung zu einer Lösung zu kommen. Ich glaube, die Voraussetzungen für eine Lösung sind heute noch nicht gegeben, sondern werden sich in der nächsten Zeit entwickeln. Unsere Idee ist es, dass man an dem Thema dranbleibt und rechtzeitig reagiert.

Vorsitzender Dr. Bartke: Eine Mini-Frage haben Sie noch.

Abgeordneter Schneider (AfD): Das kriege ich zeitlich nicht mehr hin.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit ist die Fragerunde der AfD beendet. Es kommt als nächstes die Fragerunde der FDP. Herr Vogel.

Abgeordneter Vogel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage auch als erstes an Herrn Lemster, weil wir eben viel über Selbstständige geredet haben. Sie sind ja Betroffener und engagieren sich vor allem auch in den Selbstständigen-Verbänden. Sowohl im Antrag als auch bei der ein oder anderen Wortmeldung



und in der allgemeinen politischen Debatte wird ja sehr schnell Selbstständigkeit ohne Angestellte – also sogenannte Solo-Selbstständigkeit – mit prekären Lagen gleichgesetzt. Teilen Sie das? Fühlen Sie sich da richtig erkannt?

Sachverständiger Lemster: Danke für die Frage. Richtig erkannt, definitiv nein. In der Diskussion ist eine Gleichsetzung, eine fehlende Differenzierung unterschiedlicher selbstständiger Erwerbsbiografien, Erwerbsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse da, die eben nicht differenziert zwischen prekär und nicht prekär unterscheiden wird. Wir haben den Eindruck, dass oftmals in der Diskussion insbesondere Solo-Selbstständigkeit mit prekär gleichgesetzt wird. Das kann ich für unseres Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer aber auch für befreundete Selbstständigenverbände so absolut nicht stehen lassen. Der überwiegende Großteil unserer Mitglieder ist bewusst selbstständig tätig und eben auch nicht wirtschaftlich prekär anzusehen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Vielen Dank. Ich würde da gerne noch ein bisschen nachbohren. Herr Hofmann hat diese Prekaritätsthese ein bisschen mit den gestiegenen Zahlen der Selbstständigen begründet. Sie hatten, wenn ich mich richtig erinnere, den Zeitraum 1993 zu heute gewählt. Das ist in der Sozialpolitik immer die spannende Frage, welche Zeiträume man wählt. Ich würde auch schon der Kausalität widersprechen. Ich würde trotzdem gerne nachfragen entweder bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände oder bei der Bundesagentur für Arbeit mit Blick auf die Arbeitsmarktstatistik. Wie hat sich denn die Selbstständigkeit ohne Angestellte, also sog. Solo-Selbstständigkeit in den letzten zehn Jahren entwickelt? Ist dort dieser Anstieg noch feststellbar? Wenn Herr Armbrüster dies aus der Statistik beantworten kann, ist es gut. Sonst gern ergänzend die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Ganz genau kann ich das jetzt nicht sagen. Was wir haben, sind die Zahlen vom Statistischen Bundesamt. Da gab es in letzter Zeit eher einen leichten Rückgang bei der Selbstständigkeit. Wir haben einen starken Zugang bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Da liegen wir im Moment bei über 32 Mio., verzeichnen aber einen leichten Rückgang bei den selbstständig Beschäftigten. Das liegt wohl auch daran, dass die verbesserte Lage auf dem Arbeitsmarkt dazu führt, dass manche Menschen dann doch eher in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen, als die Risiken der Selbstständigkeit auf sich zu nehmen.

Sachverständiger Stumpp (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben auch keine gesicherten Zahlen, aber wie es schon dem Antrag der Linken zu entnehmen war, wenn wir von 2,3 Mio. Solo-Selbstständigen ausgehen und von Personenkreisen wie Unternehmensberatern und IT-Experten sprechen, dann handelt es sicher um keine Personenkreise, wo man hier in Deutschland von prekären Auftragnehmern bzw. Beschäftigungsverhältnissen reden sollte.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich würde auch gern zum Komplex der Altersvorsorge kommen. Wir haben gerade bei mehreren Wortmeldungen gehört, auch von Ihnen Herr Dr. Thiede, dass es kaum gesicherte Daten darüber gibt, wie die Altersvorsorge bei Selbstständigen wirklich aussieht. Wie ist denn dann aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung die Aussage der letzten Bundesregierung von Andreas Nahles 2016 zu erklären, dass die Hälfte der Solo-Selbstständigen nicht für das Alter versorgt? Ist das eine Schätzung oder gibt es dort fundierte Daten?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es gibt eine Reihe von Umfragen. Meines Erachtens ist auf der Basis einer solchen Umfrage dieses Ergebnis entstanden. Ich meine, es wäre das DIW gewesen, bin mir aber nicht sicher. Das Problem ist bei diesen Umfragen immer, wen frage ich wirklich. Wer ist selbstständig im Sinne dieser Frage? Derjenige, der in dieser Sekunde, wo gefragt wird, selbstständig ist oder jemand, der zwar in den letzten drei Jahren selbstständig war, im Augenblick aber gerade versucht, einen Job oder Arbeitsvertrag zu bekommen. Dies ist in der Umfrageforschung auch relativ schwer hinzukriegen. Es gibt auch im zunehmenden Maße, das ist auch empirisch belegt, Menschen, die sowohl selbstständig, als auch abhängig zur gleichen Zeit beschäftigt sind, wenn sie einen Halbtagsjob als Beschäftigte haben und daneben auch noch eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich würde gerne auf Herrn Lemster zurückkommen und die Frage zur Statusfeststellung nochmals ein bisschen beleuchten. Wir haben gerade von verschiedenen Statements gehört, dass zumindest mehrere Sachverständige der Meinung waren, die Frage auch dann nicht entfällt, wenn wir mit einer Regelung die Altersvorsorge verpflichtend machen. Es wird in dem Antrag ein Vorschlag zum Statusfeststellungsverfahren gemacht. Vielleicht könnten Sie aus Ihrer Sicht eine Bewertung vornehmen und überhaupt erläutern, welche Rolle das Statusfeststellungsverfahren spielt und was dort die Probleme sind etc.?

Sachverständiger Lemster: Ich fange einmal hinten an zum Thema „Warum ist das ein Problem“? Wir können in einigen Branchen schon beobachten, dass es bei Selbstständigen und dort insbesondere bei allein Selbstständigen, die nicht in irgendeiner Form gesellschaftlich organisiert sind, Probleme gibt. Aufgrund der Unsicherheit, die um den gesamten Komplex des Statusfeststellungsverfahrens bestehen, gab es einige Veränderungen. Sie hatten es etwas negativer formuliert, dass Aufträge verloren gehen. Es werden keine Aufträge mehr an Selbstständige innerhalb Deutschlands vergeben werden. Das heißt, der Auftrag geht entweder ins Ausland, wenn die Selbstständigen nicht selbst ins Ausland abwandern oder er wird an Firmen vergeben, deren wesentliche Wertschöpfung darin besteht, dass sie einfach nur den Auftrag weitergeben. Warum ist das so? Weil die Auftraggeber befürchten, dass bei einer Beauftragung einer selbstständigen Kraft, Risiken hinsichtlich potentieller Nachzahlungen bestehen. Es ist diese Rechtsunsicherheit, die wie ein Damoklesschwert über den Kolleginnen und



Kollegen schwelt. Die angesprochene Forderung der Auftraggeber, es solle doch beweispflichtig sein, dürfte nach unserer Wahrnehmung diese Problematik noch dramatisch verschärfen, weil eben eingedenk einer solchen geforderten Beweispflicht im Zweifel der Auftrag nicht mehr an Selbstständige vergeben wird. Das ist das wesentliche Problem, was wir darin sehen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Eine Nachfrage noch an Herrn Lemster. Danach lasse ich ihn in Ruhe, auch mit Blick auf die Zeit. Zweite Frage zum Thema Altersvorsorgeverpflichtung. Wir haben jetzt eben viel über bestehende Strukturen und Überführung in ein noch zu definierendes neues System gesprochen. Was ist denn mit der Frage der Gründungsfeindlichkeit von Selbstständigkeit, sei es als Freelancer, sei es als jemand, der ein Unternehmen mit Mitarbeitern perspektivisch aufbauen will? Wie müsste denn eine Pflicht zur Vorsorge so ausgestaltet sein, dass sie nicht gründungsfeindlich oder nicht gründungshinderlich ist aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Lemster: Zunächst einmal einfach und transparent. Es wurde vorhin schon einmal von den Bürokratiekosten gesprochen. Das heißt gerade in der Gründungsphase ist es sehr problematisch, wenn umfangreiche Nachweispflichten, Aufzeichnungspflichten und dergleichen mehr noch dazu kommen. Was wir uns immer gewärtigen müssen, wir können jeden Euro nur einmal ausgeben. Gerade in der Gründungsphase, wo das Einkommen eben noch nicht so stark ist, wenn da ein erheblicher Teil für die Krankenversicherung raus geht, dann bleibt für die Altersvorsorge nicht mehr viel übrig. Wenn dafür auch noch einiges rausgeht, dann ist irgendwann der Punkt erreicht, wo ich diese Geschäftsidee von Vornherein abwürge. Das ist eben gerade in der Existenzgründungsphase, in der Aufbauphase ist das schon jetzt ein Problem und wäre es in Zukunft noch verschärft.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Lemster. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP angekommen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Als erstes hat sich Frau Zimmermann gemeldet.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Die Linksfaktion hat ja in der letzten Legislaturperiode eine Große Anfrage zur Situation der Solo-Selbstständige gestellt, die werden Sie ja sicherlich gelesen haben. Da steht eindeutig drin, von der Bundesregierung beantwortet, dass es 2,3 Mio. Solo-Selbstständige gibt und dass davon 667.000 Menschen, die Solo-Selbstständige sind, in einer prekären Lage sind, die nämlich unter 1.100 Euro verdienen. Hier geht es nicht um den Unternehmensberater, der sich selbst versorgen kann und der natürlich auch eine Altersvorsorge hat, wovon so ein Solo-Selbstständiger mit Sicherheit nur träumen kann. Wir haben deutlich nach der Situation der Gesundheitsversorgung gefragt. Und gerade wenn man 1.100 Euro verdient, ist es natürlich sehr, sehr schwierig, eine Gesundheitsversorgung zu betreiben. Damit gehen auch der Gesundheitsversicherung viele Beiträge verloren. Da wäre meine Frage an Frau Mirschel, die ja auch bei

ver.di sehr mit solchen Unternehmern zu tun hat. Mit dem Versichertenschutz-Entlastungsgesetz soll die Mindestbeitragsbemessungsgrenze abgesenkt werden, so dass der monatliche Mindestbeitrag in der GKV für Selbstständige auf etwa 170 Euro monatlich sinken würde. Unser Vorschlag geht ja noch etwas weiter in die Richtung, die der DGB vorhin genannt hat. Wie bewerten Sie diese Absenkung des Beitrages?

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Generell sagen wir, es kann nur ein erster Schritt sein. Es ist ja insofern schon ein positiver Schritt, als dass diese, sagen wir mal entwürdigende Bedarfsprüfung, wenn man angesichts geringster Einkommen nur geringe Beiträge zahlen kann, dann in Zukunft entfallen würden. Das wäre schon eine gewisse Frage der Würde. Natürlich gehen wir - das ist nicht umsonst beim DGB auf dem Bundeskongress auch so entschieden worden - auch ein Stück weiter und sagen. Wir möchten die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze auf 450 Euro. Wobei, und das ist jetzt auch nochmal ein ganz wichtiger Punkt, bis jetzt wird bei den Selbstständigen generell das gesamte Einkommen als Bemessungsgrundlage genommen. Bei abhängig Beschäftigten wird das Erwerbseinkommen als Bemessungsgrundlage genommen. Da eine Gleichschaltung hinzubekommen, in welche Richtung auch immer, da sind wir uns noch nicht so ganz sicher, wie wir das bei den Selbstständigen diskutieren. Aber die Frage, was ist denn die Bemessungsgrundlage, darüber sollte nochmals nachgedacht werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Thiede und an Frau Mirschel mit der Bitte um jeweils eine kurze Antwort. Wir haben in unserem Antrag vorgesehen, dass in der Arbeitslosen-, der Renten-, der Kranken- und der Pflegeversicherung der Gewinn vor Steuern, also das tatsächliche Einkommen als Beitragsbemessungsgrundlage genommen wird. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann das nur für die Rentenversicherung sagen, für die anderen Zweige will ich keine Position aufzubauen. Für die Rentenversicherung ist es, glaube ich, ein sinnvoller Vorschlag. Ein sinnvoller Vorschlag deswegen, weil er die realen Einkommensverhältnisse des Selbstständigen widerspiegelt, ähnlich wie das bei den Lohneinkommen der Beschäftigten ist. Im Übrigen ist das Festmachen an dem tatsächlichen Gewinn vor Steuern auch ein Schritt, um in der Einstiegphase die Belastung niedrig zu halten, denn im Einstieg ist der Gewinn meistens nicht hoch und dann ist entsprechend auch der Beitrag niedrig. Also, wir halten das für einen sinnvollen Ansatz. Das ist übrigens im geltenden Recht schon möglich.

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ein Teil der Frage ist schon beantwortet durch meine vorherige Antwort. Ja, das wäre die Grundlage, die wir bei der Krankenversicherung sehen, bei der Altersvorsorge setzen wir ein Stück weit auf die Frage: Wo kommen die Beiträge her, die die Selbstständigen



nicht leisten können? Aber auch da sind die Einkommen die Grundlage. Bei der Arbeitslosenversicherung muss man es tatsächlich noch mal diskutieren. Da muss man auch noch einmal über die Frage diskutieren: Wer hat Zugang, wie wird der Zugang gestaltet? Denn die Leistung, die sich ergeben würde aus der Arbeitslosenversicherung, würde sich ja auch aus den Beiträgen logischerweise ergeben. Da sind noch keine Modelle richtig durchdacht. Aber die Abkehr von der jetzigen Bemessung und vor allem der Leistung in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, die ja schon jetzt zugänglich ist für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, diese vier Leistungsqualifikationsstufen, die müssten doch sehr stark hinterfragt werden.

Abgeordnete Dr. Sitte (DIE LINKE.): Ich möchte eine Frage aufgreifen, die vorhin schon von Herrn Gerdes gestellt wurde, nämlich die, wie könnte eine tragfähige Auftragsgeberbeteiligung aussehen, bei der die Auftraggeber einen angemessenen Teil der Sozialversicherungsbeiträge von Selbstständigen tragen. Ich will anmerken, da wurde vorhin das Beispiel mit der Wurst gebracht und als Argument angeführt, dass der Gewinn ja da auch nicht vorher bekannt sei. Das Problem haben wir im Übrigen auch in anderen Bereichen, also die Künstlersozialkasse bedient sich da auch eines Modells, auf das man zurückgreifen könnte. Aber wir reden hier natürlich nicht über den Currywurstbesteller, sondern wir reden vor allem eben auch unter dem Blickwinkel wachsender Plattformökonomie und Auftragsvergabe darüber. Deshalb hätte ich gerne von Frau Mirschel eine Antwort dazu.

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Tatsächlich gibt es dazu noch keine fertigen Modelle. Im Moment sitzen Wissenschaftler an der Frage: Wo kann es hingehen? Wir haben ja mit dem Modell der Künstlersozialabgabe tatsächlich ein Modell, wobei auf Honorare abgeführt wird. Es wäre dann auch keine schwierige Frage mehr zu sagen, auf welche Honorare, wie es bei der Künstlersozialkasse und von der BDA vorhin angesprochen wurde, so schwierig ist. Sonder wenn es auf alle Honorare eingezahlt würde, wäre das natürlich ein Weg, der zumindest diese kleine Hürde ein Stück weit aus dem Weg räumen würde. Was die Frage der Digitalisierung angeht: Es gibt momentan einen spannenden Vorschlag, also erste Modellideen von Herrn Prof. Enzo Weber vom IAB. Der sagt, man müsste mal nachdenken über eine soziale, digitale Dividende, also darüber, wie Gelder, die im Netz fließen, über digitale Arbeitsvermittlung fließen sozusagen auch in einer Form verbeitragt werden und dieses dann in soziale Sicherungssysteme hineingegeben wird. Ich denke, wir kommen auch nicht daran vorbei, gerade in Zeiten der Digitalisierung auch noch mal das Wort Wertschöpfungsabgabe in die Hand zu nehmen. Früher nannte man das Maschinensteuer, aber irgendwie etwas wie eine Wertschöpfungsabgabe vielleicht doch noch einmal zu erwägen.

Abgeordnete Möhring (DIE LINKE.): Ich habe auch eine ganz kurze Frage an Frau Mirschel. Wir bewerten Sie

denn unseren Vorschlag zu einem erleichterten Zugang zur Arbeitslosenversicherung?

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Wir möchten auch, dass alle reinkommen können.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank. Damit ist die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. beendet. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Mirschel, wir haben von den Arbeitgebern, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, gehört, dass Sie davon ausgehen, dass Selbstständige ihr Honorar so kalkulieren, dass darin die Kosten für ihre persönliche soziale Absicherung berücksichtigt sind. Das haben Sie ja auch zweimal mündlich hier vorgetragen. Wie bewerten Sie denn dies speziell mit Blick auf Honorarlehrkräfte, die ja doch einige zehn oder Hunderttausende an Volks- hochschulen, Sprachlehrerrinnen, Musikschulen, Integrationskursen oder im Gesundheitswesen umfassen. Wie bewerten Sie dies mit Blick auf diese überwiegend öffentlich beauftragten Honorarlehrkräfte? Sind diese überhaupt in der Lage, ihr Honorar so zu kalkulieren, dass die Kosten für die Absicherung dort enthalten sind?

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Herzlichen Dank für die Frage. Ja. Ich mach den ersten Teil erst einmal: Herr Stumpp hatte vorhin schon bestimmte Berufsgruppen benannt, die natürlich auf Augenhöhe so verhandeln können, dass sie Honorare durchsetzen können, die auch die soziale Absicherung ermöglichen. Bei den Honorarlehrkräften ist es ja in der Regel so, dass sie, wenn sie öffentlich beauftragt werden – hier müssen wir differenzieren – unter einen gewissen Honorarschlüssel fallen. Die Vergabekriterien z. B. des BAMF verpflichten die Institutionen bei Kehraufträgen so und so viel Stundensatz zu zahlen. Wie hoch der Stundensatz pro Tag dann ist, das ist dann noch einmal eine andere Frage und ob dies für die Existenzsicherung ausreichend ist. Da gibt es also eine bestimmte Vorgabe, keine Verhandlung auf Augenhöhe. Ebenfalls schlimm sind einseitig vorgegebene Bezahlungen wie sie bei großen Teilen bei privatwirtschaftlich organisierten Einrichtungen vorkommen, die Honorarlehrkräfte zu Sätzen bezahlen, die - wenn wir in unsere Honorarumfrage schauen - erschreckend gering sind.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage würde sich dann an Herrn Thiede richten. Wir haben jetzt auch von Ihnen gehört, dass es offenkundig keine pauschale Lösung geben kann, wie Auftraggeber an den Kosten der sozialen Absicherung beteiligt werden können. Also von der Currywurst über die Plattform im Ausland bis hin zu Honorarlehrkräften ist das Ganze viel zu divers, um eine einheitliche Lösung finden zu können. Sind Sie aber der Ansicht, dass bei dieser Gruppe, die ich gerade genannt habe, den Ho-



norarlehrkräften, was ja ein ziemlich umrissener Aufgabenbereich ist, es dort möglich sei, eine hälftige Beteiligung der Auftraggeber an den Sozialversicherungsbeiträgen operationalisierbar zu machen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist letztlich die Frage, die ich eben bei einer vorangegangenen Antwort angedeutet hatte, wenn es gelingt, einen Verwerterkreis, der einigermaßen klar umrissen ist, zu definieren. Also zu sagen, das ist genau diese Gruppe von Auftraggebern, die eindeutig bestimmbar sind, dann kann es auch gelingen eine Abgabe zu definieren. Aber das ist die Voraussetzung. Wie es bei der Künstlersozialkasse ja auch realisiert wurde. Wenn das bei den Auftraggebern für Honorarlehrkräften der Fall ist - das kann ich nicht einschätzen, muss ich zugeben -, dann könnte man dort über so etwas nachdenken. Ähnlich wie es bei Plattformen ja auch gesagt wird. Diese Plattformen kann man möglicherweise als eng umgrenzten Auftraggeber-Bereich sehen. Dann mag das auch gehen. Ich weiß nicht, ob das wirklich geht. Das wird man dann sehen, wenn man es versucht. Aber Voraussetzung ist, es gibt einen klar definierten, eng und gut abgrenzbaren Kreis von Auftraggebern. Dann kann man es versuchen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal an Herrn Thiede eine Frage. Diesmal aber ein ganz anderes Thema, was uns ja wahrscheinlich nächstes Jahr auch noch beschäftigen wird. Und zwar geht es um die Pflichtversicherung versus Opt-Out-Regelung von nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen in der Rentenversicherung. Wie wäre denn der bürokratische Aufwand zu bewerten, wenn man die beiden Dinge einander gegenüberstellt?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist sicherlich so, dass der bürokratische Aufwand geringer ist, wenn alles in einer Hand ist.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Geringer bei einer Pflichtversicherung meinen Sie?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, ja. Man kann natürlich auch ein anderes Modell – ein Opt-Out-Modell administrieren. Das geht. Es wird etwas aufwendiger sein, es wird mehr Prüfaufwand nötig sein. Aber auch das geht. Was - damit es keine Rosinenpickerei gibt - dabei ganz entscheidend ist, ist der Beitragsaufwand, den ich betreiben muss. Dieser muss gleich sein. Man darf sich nicht durch ein Opt-Out in ein „billigeres“ System raus optieren können. Dazu gehört beispielsweise auch, das in der Opt-Out-Lösung sicherlich auch der Schutz bei Erwerbsminderung mit abgesichert sein muss. Ansonsten habe ich keine gleichen Bedingungen und dann ist es auch nicht mehr zu administrieren.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Lemster. Sie hatten das Statusfeststellungsverfahren angesprochen. Wie ließe sich das aus Ihrer Perspektive einfacher und unbürokratischer gestalten?

Sachverständiger Lemster: Das kann ich Ihnen im Detail nicht fertig und ausformuliert durchdeklinieren, aber die Denksätze nennen. Ich denke, dass es zumindest branchenspezifisch Hinweise geben könnte, die Selbständigkeit oder ein Angestelltenverhältnis ausmachen. Ich glaube, es wird einfacher, wenn wir nicht versuchen, etwas in einen Katalog zu definieren, der für alles und jeden gilt. Es werden, damit wir eine Rechtssicherheit bekommen, sicherlich Kriterien sein müssen, die wir im Voraus bestimmen können oder zumindest stichhaltig fest machen können. Ansonsten bleibt die Rechtsunsicherheit weiterbestehen. Wenn ich ein Verfahren habe, was abgeschlossen ist, dann hoffe ich es zu wissen. Aber ich weiß es in der Realität zum Teil immer noch nicht.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Immer mit der Ruhe. Meine Frage geht nochmals an Herrn Thiede. Was halten Sie denn von branchenspezifischen Verfahren bzw. denkbar wäre ja auch eine Typisierung von Fallkonstellationen, die regelmäßig und wiederholt auftreten, so dass ein Auftragnehmer oder ein Auftraggeber bei bestimmten typisierten Fallkonstellationen weiß, da bin ich auf der sicheren Seite. Wäre das für die Prüfungsstelle bei der Rentenversicherung nicht einfach so machbar?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das Problem ist und wird immer wieder erkannt: Das Statusfeststellungsverfahren wird in aller Regel angestrebt, bevor die Tätigkeit selbst aufgenommen wird oder aber, wenn sie gerade aufgenommen worden ist. Dann kann man mehr oder weniger theoretisch abgrenzen, ob aufgrund der Aussagen der Betroffenen eine selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung vorliegt. Letztlich wird die Entscheidung aber häufiger erst getroffen, wenn die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird und wenn einige Zeit später ein Betriebspfleger kommt und schaut, wie die realen Bedingungen denn wirklich sind, unter denen gearbeitet wird. Ausschlaggebend für die Versicherungspflicht sind immer die realen Bedingungen und nicht die theoretischen, die irgendwo beschrieben sind. Die können auch eine Rolle spielen, aber das was real passiert, ist relevant. Deswegen ist es auch schwer, branchenorientierte Lösungen zu machen, weil auch dort es immer auf den Einzelfall ankäme. Man müsste immer schauen, wie ist die Regelung konkret und wie wird sie ausgeführt. Die gleiche Tätigkeit kann je nach den Rahmenbedingungen, eher selbstständig und eher abhängig beschäftigt sein. Das kann man nicht in einem allgemein gültigen Katalog fassen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und wir kommen zur freien Fragerunde. Da hatte sich als Erster Herr Dr. Rosemann von der SPD-Fraktion gemeldet.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich hätte nochmals eine Frage an Herrn Professor Bäcker. Wir haben nunmehr über viele Versicherungen geredet, aber eine fällt irgendwie immer hinten runter - die gesetzliche Unfall-



versicherung. Dabei ist doch naheliegend, dass die gerade auch für viele selbständigen Berufe eine große Rolle spielt und deshalb möchte ich Sie fragen: Halten Sie eine generelle Einbeziehung von Selbstständigen in die Unfallversicherung für sinnvoll, vielleicht sogar für notwendig?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Mir ist nicht klar, was Sie mit der Unfallversicherung meinen. Meinen Sie die gesetzliche Unfallversicherung oder eine Pflichtversicherung in einer privaten Unfallversicherung? Der letzte Punkt ist ja schon seit Jahren diskutiert worden, auch für Personen die jenseits der Erwerbstätigkeit sind, also im privaten Haushalt oder in der Freizeit. Das ist das eine. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung für Selbstständige, und zwar wie für die abhängig Beschäftigten, die automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung sind, halte ich für einen sinnvollen Weg, weil jeder Selbstständige natürlich entscheiden muss, ob er sich unfallversichert oder nicht. Ob man diese Pflicht wiederum in der gesetzlichen Unfallversicherung vornimmt oder wieder eine Form der Opt-Out-Regelung, das ist eine ganz andere Frage. Natürlich kann ich die Selbstständigen auch verpflichten, sich in einer privaten Unfallversicherung zu versichern.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Lemster und an Herrn Dr. Thiede. Mich würde interessieren, wie Sie zu dem Vorschlag stehen, die Rieser-Versicherung auch für Selbstständige zu öffnen.

Sachverständiger Lemster: Gegenfrage, im Prinzip gibt es ja Angebote. Die Frage ist dann, wenn man Riester für Selbstständige öffnet, zu welchen Bedingungen und wie wirkt es sich auf eine eventuelle Versicherungspflicht. Grundsätzlich dagegen kann ich kein Argument sehen. Aber die Frage ist doch, wie schaffe ich es für die Selbstständigen ein attraktives Produktspektrum zu kriegen? Das ist aus meiner Sicht die stichhaltige Frage in der Ecke.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Veronika Mirschel von ver.di. DIE LINKE. schlägt vor, in einem ersten Schritt heute nicht obligatorisch Versicherte und dann im zweiten Schritt langfristig auch alle Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, zum einen um sie im Alter natürlich abzusichern und zum anderen auch um die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Wie bewerten Sie unseren Vorschlag gerade im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag verabredete Opt-Out-Möglichkeit, die die Wahlfreiheit für die Selbstständigen lässt?

Sachverständige Mirschel (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Wir gehen ja generell mit unserer Forderung den Weg zu sagen: Wir wollen keine gebrochenen Versicherungsbiografien. Dafür würde sich natürlich ein Sicherungssystem anbieten, das durchgängig alle Formen der Erwerbstätigkeit absichert oder abdeckt. Herr Thiede hat schon gesagt, was wäre denn überhaupt abzusichern – zum Beispiel: Hinterbliebenenabsicherung, was ist damit? Also die Frage des Opt-out macht so viele Fragen auf, dass es vermutlich erst einmal ziemlich lange dauern würde, bis man überhaupt ein solches

Modell in irgendeine Form bringen könnte. Das betrifft auch Dinge wie: Was ist mit Ansprüchen, die ich in einem System erwirtschaftet habe und was ist mit Übertragung in andere Systeme etc.? Wir gehen sehr stark diesen Weg mit, zu sagen, dass eine Erwerbstätigengesetzliche Rentenversicherung perspektivisch die Lösung wäre.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Lemster noch einmal bitte. Sie sagen unter Ziffer 3 in Ihrem Forderungskatalog: „...Wir lehnen eine Rentenversicherungspflicht ab, solange kein klarer Fahrplan für die Beteiligung von Beamten und Abgeordneten vorliegt.“ Darf ich im Umkehrschluss daraus schließen, dass Sie glauben, dass die Akzeptanz, ich meine die vollkommen ernst, einer obligatorischen Rentenversicherung dann höher oder auch gar bedeutsamer ist, wenn eben wir z. B. als Abgeordnete des Bundestages unsere Basisabsicherung über die gesetzliche Rentenversicherung vornehmen?

Sachverständiger Lemster: Die Frage nach der höheren Akzeptanz kann ich eindeutig bejahen. Klar. Das ist so. In den Verbänden wird das so diskutiert.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Dr. Thiede noch einmal die Möglichkeit geben, seine sicherlich schon formschön ausgearbeitete Antwort auf meine Frage von vorhin nochmals vorzutragen - nämlich welche Kriterien Sie uns empfehlen würden anzuwenden, um den Vertrauensschutz festzuschreiben?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Natürlich keine formschön vorbereitete Antwort, aber ich glaube, wir haben eben schon einiges darüber gehört. Die Vorstellung, dass alle sofort auf einen Schlag einbezogen werden, alle Selbstständigen, ist auch für uns unter Verwaltungsgesichtspunkten eigentlich fast nicht vorstellbar. Wenn der Gesetzgeber das beschließt, werden wir es garantiert umsetzen, aber wir wüssten im Moment nicht, wie. Das ist das Erste. Das Zweite wurde ja auch diskutiert. Selbstständige, die jünger sind, als ein bestimmtes Alter werden einbezogen, die Älteren nicht. Das ist sicherlich praktikabel. Ich glaube vor allem auch unter dem Gesichtspunkt Vertrauensschutz, dass es besonders wichtig ist, dass dieses Alter nicht zu hoch ist. Das muss relativ niedrig ange setzt sein. Ich glaube, in dem Papier aus dem BMAS aus der letzten Legislaturperiode waren 40 Jahre vorgesehen. Man kann es sich auch noch jünger vorstellen. Wir könnten uns allerdings in der Rentenversicherung auch gut vorstellen, dass man sagt, nur für neu aufgenommen selbstständige Tätigkeiten gilt diese Regelung. Denn dann hat man ganz sicher nicht das Problem, dass jemand in Bezug auf seine weitere Planung schon einen Vertrag abgeschlossen hat, der dann rückabgewickelt werden muss oder so. Also das wäre sicher der weitestgehende Vertrauensschutz, der auch am einfachsten zu administrieren wäre.

Abgeordnete Dr. Sitte (DIE LINKE.): Danke schön. Ich möchte auf eine Antwort zurückkommen von Herrn Armbrüster vorhin, der uns ein bisschen auf der Basis des bestehenden Gesetzes erklärt hat, dass die Arbeitslosenversicherung für abhängig Beschäftigte gilt und



Punkt. Seitdem das beschlossen worden ist, sind ein paar Wässerchen den Rhein oder welchen Fluss auch immer heruntergegangen. Seitdem hat sich die Arbeitswelt ja gewaltig verändert und Sie selbst haben mit der Ich-AG erheblich dazu beigetragen, dass Leute sich als Selbstständige in prekäre Situationen gebracht haben. Jetzt zu sagen „nein die Arbeitslosenversicherung wollen wir gar nicht öffnen“, das wäre mir jetzt zu kurz gegeben. Würden Sie mir zumindest darin zustimmen, wenn ich sage, der Gesetzgeber hat es in der Hand und wenn er es öffnet, müssten Sie es machen? Und wenn es denn so wäre, was würden Sie denn dann eher für sinnvoll halten?

Sachverständiger Armbrüster (Bundesagentur für Arbeit): Das Stichwort Ich-AG möchte ich gerne aufgreifen, weil die jetzt bestehende Regelung der Antragspflichtversicherung, welche die Möglichkeit eröffnet, sich freiwillig zu versichern, genau an die Ich-AG angeknüpft hat. Als dann die Entfristung für diese freiwillige Versicherung kam, haben wir die als unbefristet fortgesetzt. Ich glaube auch, dass das eine Regelung ist, die sich bewährt hat. Wir machen ein Angebot für eine freiwillige Versicherung für Menschen, die sich selbstständig machen in einer Situation der Existenzgründung und das ist ein gutes Angebot, denke ich. Wenn der Gesetzgeber darüber hinausgehend Erweiterungen beschließt, dann

werden wir das selbstverständlich auch umsetzen. Nur muss ich die Frage nach dem Unterstützungsbedarf in der Risikoversicherung Arbeitslosigkeit stellen. Im Prozess Arbeiten 4.0 gab es viele Diskussionen und es war sehr gut nachvollziehbar, dass ein Mensch, der sich selbstständig macht – ein Solo-Selbstständiger – daran denkt, wie ist es mit seiner Krankheitsabsicherung und wie es mit der Altersvorsorge ist. Aber von den Betroffenen oder von den Verbänden habe ich so gut wie nichts gehört, wie es mit der Absicherung bei Arbeitslosigkeit steht. Aber noch einmal abschließend: wir haben ja das Angebot der freiwilligen Versicherung für Selbstständige.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Armbrüster. Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angekommen. Ich möchte Ihnen, den Sachverständigen, ganz herzlich danken für Ihre offenen Auskünfte und klugen Auskünften, die uns weiterhelfen werden. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Heimweg. Danke.

Ende der Sitzung: 15 Uhr



Personenregister

Armbrüster, Horst (Bundesagentur für Arbeit) 319, 320, 327, 329, 333, 334
Bäcker, Prof. Dr. Gerhard 319, 320, 321, 325, 328, 332, 333
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 317, 318, 320, 324, 327, 328, 330, 331, 332, 334
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 318, 330
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 318
Friedrich, Gerald (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 319, 320, 321, 323, 324, 327, 328
Fritz, Uwe (Künstlersozialkasse) 319, 320, 328
Gerdes, Michael (SPD) 318, 325, 331
Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 319, 320, 322, 323, 326, 329
Kapschack, Ralf (SPD) 318, 324, 326
Kober, Pascal (FDP) 318
Kolbe, Daniela (SPD) 318
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 319, 320
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 318, 331, 332, 333
Lemster, Ralf 319, 320, 328, 329, 330, 332, 333
Mansmann, Till (FDP) 318

Mirschel, Veronika (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) 319, 320, 328, 330, 331, 333
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 318, 331
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 318
Rosemann Dr., Martin (SPD) 318, 325, 332
Rützel, Bernd (SPD) 318, 325
Schimke, Jana (CDU/CSU) 318, 320, 322, 323, 333
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 318
Schneider, Jörg (AfD) 318, 327, 328
Straubinger, Max (CDU/CSU) 318, 322
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 318
Stumpp, Benjamin (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 319, 320, 322, 329, 331
Tack, Kerstin (SPD) 318, 327
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 318, 333
Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 319, 320, 321, 323, 324, 325, 327, 329, 330, 331, 332, 333
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 318, 328, 329, 330
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 318, 321
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 318, 323, 324, 333
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 317, 318, 320, 330